

Dirk Vallée und Stefan Heiland

Umweltprüfung von Regionalplänen – Neue Chancen für die Regionalplanung aus der Perspektive der Region Stuttgart

1 Einleitung

In der Region Stuttgart steht die Gesamtfortschreibung des Regionalplans an. Dafür sind verfahrensrechtlich die aktuellen gesetzlichen Regelungen wie z. B. die Erstellung einer Planumweltprüfung (SUP) und auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der geltende Regionalplan für die Region Stuttgart wurde 1998 (Verband Region Stuttgart 1998) beschlossen und 1999 verbindlich. Damals gab es weder eine SUP noch die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung, so dass diese neuen Anforderungen vom Plangeber und den Entscheidungsgremien erstmals zu bewältigen sind.

Neben dem Regionalplan existieren in der Region Stuttgart ein Landschaftsrahmenplan sowie ein Regionalverkehrsplan als Fachpläne, in denen über die raumordnungsrechtlichen Festsetzungen hinaus fachliche Analysedaten dargestellt und bewertet sowie Entwicklungsziele benannt sind. Diese Fachpläne stellen damit wesentliche Grundlagenmaterialien und Daten für die Regionalplanung bereit, von denen gerade die Landschaftsrahmenplanung einen wichtigen Beitrag für die SUP leisten kann. Vor diesem Hintergrund wird über die Ergebnisse einer Studie zu Inhalten und Abläufen der SUP für die Regionalplanung berichtet. Diese Studie kann auch eine Handreichung für andere Fälle darstellen.

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Verfahrensanforderungen

Die wesentlichste Veränderung gegenüber bisherigen Planungsprozessen ergibt sich aus der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der Erstellung bzw. Fortschreibung von Regionalplänen (sog. Strategische Umweltprüfung). Dies geht zurück auf die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“, kurz SUP-RL genannt. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Deutschland durch Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Baugesetzbuchs (BauGB)

und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Regionalplanung relevant sind § 7 ROG sowie § 3 Abs. 1 a UVPG, denen zufolge bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Die landesrechtliche Umsetzung der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben ist in Baden-Württemberg wie auch in anderen Bundesländern derzeit im Rahmen der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Gange.

Ziele der SUP sind eine Optimierung der Planung durch eine frühzeitige und umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange und eine verbesserte Transparenz der Verfahrensabläufe. Letzteres ergibt gerade im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung einen besonderen Sinn. Diese Zielsetzungen sind für die Raumordnung in Deutschland, zumindest für Planungen, die sich bereits bisher einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet fühlten, nichts grundsätzlich Neues, allerdings werden mit der Vorgabe einer förmlichen Umweltprüfung erhöhte verfahrensrechtliche Anforderungen an die Aufstellung bzw. Änderung von Plänen und Programmen gestellt. Zu nennen sind:

- Die Umweltauswirkungen des jeweiligen Plans oder Programms sind frühzeitig zu prüfen.
- Vernünftige Planungsalternativen sind in die Betrachtung mit einzubeziehen, d. h. es sind „anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten“ (ROG § 7, Abs. 5).
- Als zentralem Bestandteil der SUP sind in einem Umweltbericht, der begleitend zum Planverfahren erstellt wird, die Untersuchungen und die zur Abwägung herangezogenen Ergebnisse und Überlegungen zu dokumentieren.
- Die Öffentlichkeit ist in das Verfahren einzubeziehen („Konsultationen“ nach Art. 6 SUP-RL).
- Die erheblichen Auswirkungen der Pläne und Programme sind zu überwachen (Monitoring).

Diese Anforderungen bringen zweifelsohne gegenüber dem bisherigen Verfahren einen Mehraufwand mit sich, der allerdings nicht so hoch sein dürfte, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheinen mag – und der zudem mit neuen Chancen für die Regionalplanung verbunden ist. So haben die Anforderungen etwa nicht zur Folge, dass im Rahmen der Planung neue wissenschaftliche Grundlagenstudien oder Felduntersuchungen zu erbringen wären, vielmehr sollen vorhandene Kenntnisse für eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der beabsichtigten Planungen auf die Umwelt genutzt werden. Der Planungsträger hat sicherzustellen, dass alle für die Abwägung relevanten Belange in ausreichender Weise berücksichtigt sind. Mit Ängsten mag auch die Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden sein. Diese wurde jedoch bereits in das ROG in der Fassung von 1997 aufgenommen und dient der Erfüllung internationaler Vereinbarungen (z. B. Aarhus-Abkommen). Damit soll die Öffentlichkeit einerseits über alle planungs- und abwägungsrelevanten Materialien komprimiert, transparent und möglichst verständlich informiert werden, zum anderen können durch die Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig wesentliche Informationen gewonnen und mögliche Konfliktpotenziale erkannt werden. Dies kann im Planungsprozess frühzeitig berücksichtigt werden, was letztlich zu einer effizienteren Planung, verkürzten Genehmigungszeiten, der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und zur höheren Bekanntheit und Akzeptanz der Planung beitragen kann (zu Chancen und Grenzen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Regionalplanung und Umweltprüfung vgl. ausführlicher BBR 2003, Heiland 2005). Des Weiteren bietet sich für die Regionalplanung die Chance, durch die Gestaltung der Prüfinhalte und Prüftiefen wesentliche Aussagen zu treffen, auf die die Umweltprüfungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unmittelbar zurückgreifen können, so dass die Regionalplanung hier ein „Serviceinstrument“ für die Kommunen entwickeln kann.

3 Umweltprüfung in der Regionalplanung: viele Fragen und noch wenig Antworten

Das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts stellt die Regionalplanung allgemein vor eine Reihe neuer Fragen. Um eine umfassende und mit dem Entwurfsprozess einhergehende Umweltprüfung erstellen zu können, waren vor der Fortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart u. a. folgende zentrale Fragen zu Inhalten und Aufbau der Umweltprüfung zu klären:

1. Welche regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden und daher in der Umweltprüfung vertieft zu prüfen?
2. Welche Umweltwirkungen gehen von den regionalplanerischen Festsetzungen aus?
3. Welche Umweltziele können bzw. müssen aufgrund rechtlicher und planerischer Vorgaben als Messlatte für die Bewertung des Zustands der Umwelt und der Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt herangezogen werden?
4. Wie können die zu untersuchenden Schutzgüter (s. u.) für die Prüfung möglich handhabbar gemacht werden bzw. welche konkreten Inhalte sind dabei zu untersuchen?
5. Welche Indikatoren eignen sich, um den Zustand und die zukünftige Entwicklung der Umwelt darstellen zu können?
6. Welche Datengrundlagen stehen für die Umweltprüfung zur Verfügung?
7. Welche Grundüberlegungen sind für das Monitoring anzustellen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist erforderlich, um ein handhabbares Prüfkonzept für die Umweltprüfung zu entwickeln, das sinnvoll und effizient in das Verfahren zur Regionalplanfortschreibung integriert werden kann. Ein solches Konzept muss auf die regionale Planungsebene und den Konkretisierungsgrad ihrer Darstellungen zugeschnitten sein und die notwendigen Prüfinhalte nachvollziehbar und transparent darstellen. Wesentlicher Bestandteil einer effizienten Durchführung der Umweltprüfung ist dabei u. a. der Aufbau eines digitalen Datenpools im GIS. Damit lassen sich bei einer entsprechenden fachlichen Aufbereitung der Daten räumlich konkrete Analysen auf der gesamten Fläche durchführen, was im Hinblick auf die Alternativenprüfung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere für das in der Anfangsphase der Umweltprüfung stattfindende Scoping² müssen die genannten Fragen sowie die Rahmenbedingungen der Umweltprüfung geklärt sein. Im Rahmen des Scoping sind sodann die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen. Bisher gibt es allerdings nur wenige Beispiele, aus denen konkrete Anregungen für ein Vorgehen in der Region Stuttgart abgeleitet werden konnten. Deshalb beauftragte der Verband Region Stuttgart das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) mit einer Grundlagenstudie, die im Februar 2006 vorgelegt wurde (Heiland et al. 2006).

4 Wesentliche Ergebnisse der Studie

Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse der Studie zu Umweltzielen, zur Konkretisierung der Schutzgüter, zu den vertieft zu prüfenden Planinhalten, zu Auswirkungen des Regionalplans sowie zur Verwendung von Indikatoren kurz vorgestellt.¹

Umweltziele

Unter Umweltzielen sind rechtliche, planerische und politisch programmatische Ziele zum Umweltzustand zu verstehen, wie z. B. die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag in der Bundesrepublik bis 2020 oder die Erhaltung der Biodiversität (§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz und § 2 ROG). Zunächst wurden aus der Vielzahl vorhandener Umweltziele jene identifiziert, die für die Planung auf regionaler Ebene, insbesondere der Region Stuttgart relevant sind. Diese Ziele wurden aus ihrem oft hohen Abstraktionsgrad in hinreichend konkrete, regionalplanerisch beeinflussbare Ziele „übersetzt“. Dabei wurde verfahrenstechnisch ein auf regionalisierten Umweltzielen basierendes Prüfkonzept erarbeitet, das es erlaubt, die komplexen und häufig noch nicht konkret bestimmbar Auswirkungen der Regionalplanung auf die Umwelt abzubilden.

Hierzu ist es erforderlich, die zur Verfügung stehenden Daten angemessen aufbereiten und nutzbar machen zu können. Die Verfügbarkeit aktueller und handhabbarer Daten zum Zustand der Schutzgüter wird generell wesentlichen Einfluss auf die Effektivität und Qualität der Umweltprüfung haben. Daher sollte verstärkt darauf geachtet werden, Datengrundlagen so aufzubereiten, dass sie für Umweltprüfungen nutzbar sind. Dies betrifft insbesondere die Fachbehörden, auf deren Daten die Planungsträger angewiesen sind.

Schutzgüter und Schutzbelange

Die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter sind durch § 2 Abs. 1 UVPG festgelegt: Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit); Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Auswirkungen des Regionalplans auf diese Schutzgüter sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Das hierdurch vorgegebene potenzielle Untersuchungsspektrum ist so komplex und umfassend, dass es in einer Umweltprüfung nicht auch nur annähernd vollständig bearbeitet werden kann und sinnvollerwei-

se auch nicht sollte. Daher ist zu konkretisieren, welche Eigenschaften, Bedeutungen oder Wertigkeiten der Schutzgüter im Rahmen einer SUP zu untersuchen sind – was nicht zuletzt von den ermittelten Umweltzielen abhängt. Dabei spielen u. a. Umweltfunktionen, Seltenheiten und Vorbelastungen eine Rolle, die im Rahmen der Studie als „Schutzbelange“ bezeichnet werden. Mit deren Hilfe sollen die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Schutzguts untersucht werden. Jedem Schutzgut werden zwei bis sechs Schutzbelange zugeordnet (s. Übersicht).

Schutzgüter und Schutzbelange

Schutzgut Mensch (M)

Gesundheit (M1)

Freizeit und Erholung (M2)

Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität (FFB)

Tier- und Pflanzenarten, insb. seltene Arten (FFB1)

Lebensräume (FFB2)

Biotopverbund (FFB3)

Schutzgut Boden (Bo)

Natürliche Bodenfunktionen (Bo1)

Archivfunktion und Seltenheit (Bo2)

Schutzgut Wasser (Wa)

Grundwasserdargebot, -menge, -spiegel (Wa1)

Grundwasserqualität (Wa2)

Oberflächengewässer, -qualität (Wa3)

Oberflächengewässer (Naturnähe, Ökologie) (Wa4)

Hochwasserschutz (Wa5)

Trink und Brauchwasser (Wa6)

Schutzgut Klima/Luft (KL)

Klimaschutz und Luftqualität (KL1)

Klimarelevante Freiräume (KL2)

Schutzgut Landschaft (La)

Eigenart, Vielfalt, Schönheit (La1)

Landschaftszerschneidung, Zersiedlung (La2)

Naturnahe Landschaftsräume (La3)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (KS)

Bau- und Kulturdenkmale (KS1)

Historische Kulturlandschaft, -elemente (KS2)

Sachgüter (KS3)

Schutzgutübergreifend (SGÜ)

Flächeninanspruchnahme (SGÜ1)

Umweltbelastungen aus Emissionen (SGÜ2)

Verkehrsbedingte Umweltbelastungen (SGÜ3)

Quelle: Heiland et al. 2006

Vertieft zu prüfende Festlegungen des Regionalplans

Ein Plan unterliegt nach SUP-RL in der Regel dann der Pflicht zur Umweltprüfung, wenn er u. a. für den Bereich Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet wird und den Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzt und/oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordert (Europäische Gemeinschaften 2003, S. 12). Dies hat zur Folge, dass prinzipiell auch diejenigen einzelnen Festlegungen eines zu prüfenden Plans zu prüfen sind, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen. Allerdings können im Scoping Untersuchungsschwerpunkte gesetzt werden (Jacoby 2005, S. 28), so dass sich in der Praxis die Tendenz abzeichnet, die nicht UVP/FFH-VP-relevanten Festlegungen bzw. Festlegungen ohne zu erwartende erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht vertieft zu prüfen, diese aber bei einer verbal-qualitativen Gesamtbeurteilung des Plans zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wurde für die SUP des Regionalplans Stuttgart folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Zwingend vertiefend im Sinne einer Einzelstandortbewertung und Alternativenprüfung zu prüfen sind:

- (1) Ziele der Raumordnung als verbindliche, nicht der weiteren planerischen Abwägung unterliegende Vorgaben der Regionalplanung, sofern sie den Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen, also für Vorhaben, für die gemäß Anlage 1 und 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist
- (2) Grundsätze der Raumordnung (die der weiteren planerischen Abwägung unterliegen), jedoch nur sofern sie so konkret gefasst sind, dass sie flächenhaft abgegrenzt werden können und einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen
- (3) Festlegungen, deren Auswirkungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

In der Regel *nicht vertiefend zu prüfen* sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die keinen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen und keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auslösen (Ausnahme: soweit erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder in bestimmten Fällen der Rahmen für eine UVP-Pflicht gesetzt wird, was im Scoping abschließend zu prüfen ist).

Ebenso in der Regel nicht vertiefend zu prüfen, aber bei der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans zu berücksichtigen sind Festlegungen mit positiven Umweltauswirkungen wie z. B. Grünzäsuren (vgl. dazu auch Schmidt et al. 2004, S. 33, 61, 229). Diese Gesamtbeurteilung des Regionalplans wird voraussichtlich in erster Linie verbal-qualitativ erfolgen (und ist nicht mit einer quantitativen Gesamtbilanzie-

rung, etwa im Sinne der naturschutz- und baurechtlichen Eingriffsregelung, zu verwechseln).

Nicht zu prüfen sind nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans aus anderen Plänen und Programmen bzw. deren raumwirksamen Festlegungen (Fachplanungen), da diese nicht im Verantwortungsbereich der Regionalplanung liegen. Ausnahme: Festlegungen anderer Pläne oder Programme sind im Rahmen der Prüfung kumulativer Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, und zwar hinsichtlich der Frage, ob Festlegungen des Regionalplans im Zusammenwirken mit Festlegungen anderer Pläne und Programme zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.

Umweltwirkungen regionalplanerischer Festlegungen, Wirkfaktoren

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen orientiert sich an Wirkfaktoren, die durch die planerischen Festlegungen hervorgerufen werden. Die Wirkfaktoren wurden so gewählt, dass sie in der Regel am Beginn einer Wirkungskette (und damit „am nächsten“ zu den regionalplanerischen Festlegungen) stehen und potenziell zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können – z. B. zur Verlärmung von Wohn- und Erholungsgebieten, zur Überbauung hochwertiger (landwirtschaftlicher) Böden, zur Zerschneidung von Lebensräumen oder zur Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Folgende Wirkfaktoren werden differenziert:

- Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (SuV)
- Flächeninanspruchnahme für weitere Zwecke (nicht SuV), z. B. Leitungstrassen, Rohstoffabbau, Erstaufforstung
- Zerschneidung
- Schadstoffimmissionen
- Lärm-, Geruchs- und sonstige Immissionen
- Grundwasserabsenkungen
- Visuell wirksame Umweltveränderungen.

Dabei ist nicht jeder Wirkfaktor für jede regionalplanerische Festlegung von Belang. Während Zerschneidung sowie visuell wirksame Umweltveränderungen bei fast allen vertieft zu untersuchenden Festlegungen des Regionalplans zu berücksichtigen sind, teilen sich die beiden Wirkfaktoren zur Flächeninanspruchnahme nach den jeweiligen Nutzungsarten (Siedlung und Verkehr, weitere Zwecke) auf. Sowohl Schadstoff- als auch Lärm-, Geruchs- und sonstige Immissionen sind in Teilen v. a. baubedingt oder auch im Hinblick auf positive Wirkungen zu betrachten (z. B. Eisenbahntrassen, ÖPNV). Grundwasserabsenkungen schließlich sind

nur in Gebieten mit entsprechend hoch anstehendem Grundwasserstand zu beachten.

(Umwelt-)Indikatoren

Die Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft sowie der potenziellen Veränderungen durch regionalplanerische Ausweisungen erfolgt mit Hilfe von Umweltindikatoren. Deren Auswahl orientiert sich einerseits daran, was an entsprechendem Datenmaterial vorhanden und somit nachprüfbar ist, andererseits am Stand der Wissenschaft. Die Studie kommt dabei zu einer Art „Idealkatalog“ von Indikatoren, der eine Vollständigkeit der Prüfinhalte zum Ziel hatte. Dieser Katalog ist flexibel aufgebaut, denn nicht immer entspricht die Datenlage den Ansprüchen an die Prüfung. Es ist davon auszugehen, dass es im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts Beurteilungen geben wird, die nicht anhand klar messbarer Indikatoren zustande kommen, weil es die hierfür erforderlichen Datengrundlagen momentan nicht gibt. In solchen Fällen muss auf eine verbalargumentative Bewertung zurückgegriffen werden.

Die Indikatoren dienen sowohl als Grundlage für die Durchführung der planbegleitenden Umweltprüfung als auch für das Monitoring, d. h. die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Allerdings ist zu bemerken, dass es hierzu bisher keine Erfahrungen gibt, aus denen konkrete Vorschläge abgeleitet werden können. Hinzu kommt, dass die Form der Durchführung derzeit in Baden-Württemberg noch offen ist. Im Entwurf des Landesplanungsgesetzes ist vorgesehen, dass die Regierungspräsidien und nicht die Planungsträger selbst die Auswirkungen der Planung überwachen, was wenig praktikabel und verantwortlich erscheint.

Steckbriefe

Für jeden der 24 Schutzbelange wurde ein Steckbrief erstellt, der stichpunktartig die relevanten Umweltziele, die zu untersuchenden Indikatoren, Hinweise zur Abschichtung, Hinweise zu Bezügen auf andere Schutzgüter, die erfassten Datengrundlagen sowie die berührten regionalplanerischen Festsetzungen enthält. Diese Steckbriefe ermöglichen somit einen schnellen Überblick darüber, für welches Schutzgut welche Umweltziele relevant sind, welche regionalplanerischen Festsetzungen welche Auswirkungen darauf haben können und mit welchen Indikatoren diese Auswirkungen aufgezeigt werden können. Sie werden daher den Rahmen für die zukünftige Umweltprüfung der Fortschreibung des Regionalplans bilden.

5 Neue Chancen für die Regionalplanung und die Landschaftsplanung

Als eine wesentliche Informationsquelle über den Zustand der Schutzgüter und deren Bewertung und wichtige Basis der Umweltprüfung bietet sich die regionale und kommunale Landschaftsplanung als an. Sie weist bereits heute große methodische und inhaltliche Schnittmengen mit der SUP auf (vgl. Scholles 2004) und ist deshalb eng mit ihr zu verzahnen. Sofern die Landschaftsplanung flächendeckend auf aktuellem Stand vorhanden ist, in digitaler Form vorliegt und um die bisher von ihr nicht bearbeiteten Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Biodiversität sowie Kultur- und Sachgüter ergänzt wird, liefert sie für die Umweltprüfung eine Vielzahl relevanter Aussagen und Bewertungen zu Zustand und Entwicklungsprognosen von Natur und Landschaft (vgl. Mönnecke 2003). Von großer Bedeutung für die Umweltprüfung ist auch, dass die Landschaftsplanung als Zielkonzept für Naturschutz, Landschaftsentwicklung und Erholungsvorsorge wichtige raumbezogene Umweltziele formuliert, anhand derer die Umweltverträglichkeit der Regional- und Bauleitpläne geprüft werden kann.

Weil die SUP nicht nur auf der Ebene der Regionalplanung, sondern auch im Zuge der Bauleitplanung erforderlich ist, ist bei der Festlegung des Prüfumfangs und der Prüftiefe auch die sog. Abschichtung von Bedeutung. Das bedeutet, im Vorfeld der Planerstellung zu klären, welche Umweltbelange auf welcher Planungsebene (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) geprüft werden können bzw. müssen. Ziel auch der SUP-RL ist es, Doppelprüfungen auf verschiedenen aufeinander folgenden bzw. aufbauenden Planungsebenen zu vermeiden. Einerseits können somit die Auswirkungen jener Festlegungen, die auf regionaler Ebene bereits hinreichend konkretisiert sind, in einer Detaillierung geprüft werden, die nachfolgende Planungsebenen entlastet bzw. unterstützt. Andererseits ist die vertiefte Untersuchung von noch nicht erfassbaren oder hinreichend konkreten Auswirkungen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Fachplanungen abzuschichten (z. B. Versiegelungsgrade in Baugebieten oder Lärm und Abgasbelastungen aus Verkehr oder gewerblichen Nutzungen).

Hier bietet sich für die Regionalplanung und die Landschaftsrahmenplanung die Chance, aufbauend auf einer aktuellen und hinreichend detaillierten Datenbasis die SUP in einer Tiefe durchzuführen, die es insbesondere der nachgeordneten Flächennutzungsplanung ermöglicht, auf deren Ergebnisse zurückzugreifen. Damit kann sich die Umweltprüfung für die Bauleitplanung auf jene Umweltauswirkungen konzentrieren, die die

regionale Ebene nicht abschließend prüfen konnte. Mit einer Aktualisierung der Landschaftsrahmenplanung, vorlaufend bzw. parallel zur Regionalplanfortschreibung, kann erreicht werden, das Potenzial der Landschaftsplanung für die Umweltprüfung der Regionalplanung auszuschöpfen. Speziell dazu erstellt der Verband Region Stuttgart aktuell beispielsweise detaillierte Bewertungskarten zu den Schutzgütern Boden, Klima sowie Kultur- und Sachgüter und erfasst diese im GIS mit dem Ziel, die angesprochenen Servicefunktionen für die kommunale Bauleitplanung zu leisten.

6 Bedeutung für die Fortschreibung des Regionalplans und Ausblick

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei einer Gesamtfortschreibung eines Regionalplans eine SUP rechtlich erforderlich ist. Mit der Klärung, welche Festsetzungen zu prüfen sind, welche Schutzgüter wie betroffen sind und wie die Prüfung über Steckbriefe erfolgen kann, sind wesentliche Voraussetzungen für eine transparente und nachvollziehbare SUP geschaffen. Denkbar ist, dass bei bestimmten Teilfortschreibungen, insbesondere wenn keine abschließenden raumrelevanten Festsetzungen erfolgen, eine Planumweltprüfung entbehrlich sein kann. Dies ist im Rahmen des Screening³, spätestens jedoch beim Scoping für die jeweilige Teilfortschreibung abschließend zu klären und zu dokumentieren. Erfahrungen aus der Praxis zeigen allerdings, dass das Screening selbst einen Umfang annehmen kann, der einer Umweltprüfung gleichkommt.

Das anhand der Studie entwickelte Prüfkonzept dient als Grundlage, auf der das Scoping für die Umweltprüfung der Fortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart vorbereitet werden kann. Es bietet einen handhabbaren Rahmen, innerhalb dessen die Umweltprüfung bearbeitet werden kann. Dieser Rahmen ist flexibel genug, um beispielsweise auf eine aktualisierte Datenlage oder aber auch auf neue regionalplanerische Ausweisungen reagieren zu können. Dabei enthält das Prüfkonzept teilweise Indikatoren, die bei der derzeitigen Datenlage nicht immer direkt angewandt werden können. Hier wird bezüglich der Datenbereitstellung ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit den zuständigen Stellen deutlich. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Scoping ist dabei auch auf die Verantwortung der Fachbehörden zu verweisen, umweltrelevantes Datenmaterial für die SUP zur Verfügung zu stellen. Generell empfiehlt es sich, das Scoping frühzeitig durchzuführen und breit anzulegen, um die notwendigen Klärungen zu Prüfumfang und Prüftiefen zu erreichen.

Der durch die Studie erarbeitete Rahmen muss in der Region Stuttgart nun in weiteren Schritten ausgefüllt werden. Einer dieser Schritte ist die methodische Weiterentwicklung der Erfassung und Bewertung der SUP-relevanten Schutzgüter. Ein weiterer Schritt sind die derzeit für den Regionalplan in Erarbeitung befindlichen notwendigen Datengrundlagen wie z. B. die Klimauntersuchung oder die systematische Erfassung aller Kultur- und Sachdenkmale, die auf die Anforderungen der Umweltprüfung hin ausgerichtet werden können. Auch die dauerhafte Fortschreibung des Grundlagenteils des Landschaftsrahmenplans spielt vor dem Hintergrund der Bereitstellung einer an regionalplanerische Belange angepassten Beurteilungs- und Informationsgrundlage eine große Rolle. Einer vertieften Betrachtung im Fortgang des Verfahrens bedarf es vor allem noch bezüglich des Monitorings.

Anmerkung

(1)

Eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse findet sich neben der Studie selbst in Regener et al. 2006

(2)

Scoping: Verfahrensschritt der Umweltprüfung, in dem der Untersuchungsrahmen festgelegt wird

(3)

Screening: In bestimmten Fällen erforderliche Vorprüfung darüber, ob ein Plan oder ein Programm (bzw. dessen Fortschreibung) einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegt

Quellen

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.); Danielzyk, R.; Knieling, J.; Hanebeck, K; Reitzig, F. (Bearb.): Öffentlichkeitsbeteiligung bei Programmen und Plänen der Raumordnung. – Bonn 2003. = Forschungen, H. 113

Europäische Gemeinschaften, Amt für amtliche Veröffentlichung: Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. – Luxemburg 2003

Heiland, S.: Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung – Anforderungen und Methoden. In: Wege zu einem wirksamen Naturschutz: Erhaltung der Biodiversität als Querschnittsaufgabe. Hrsg.: Czybulka, D. – Baden-Baden 2005. = Beitr. zum Landwirtschaftsrecht und zur Biodiversität 3, S. 107–134

Heiland, S.; Moorfeld, M.; Regener, M.: Entwicklung eines anwendungsbezogenen Ziel- und Indikatorenkatalogs für Umweltprüfung und Monitoring im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Stuttgart. Endbericht. – Dresden 2006 (www.ioer.de/ioer_projekte/PDF/p186_Endbericht2006.pdf)

Jacoby, C.: SUP in der Raumordnung: Positionen und Praxishinweise von ARL und MKRO. UVP-Report 19 (2005) 1, S. 26–30

Mönnecke, M.: Verhältnis von Umweltprüfung und Landschaftsplanung In: Umweltprüfung für Regionalpläne. Hrsg.: Eberle D.; Jacoby C. – Hannover 2003. = Arbeitsmaterial der ARL, Nr. 300, S. 38–44

Regener, M.; Heiland, S.; Moorfeld, M.; Weidenbacher, S., Vallée, D.: Umweltprüfung von Regionalplänen. Ein Prüfkonzept am Beispiel der Region Stuttgart. Naturschutz u. Landschaftsplanung (2006) 6, S. 192–199

Schmidt, C.: Die strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung – Methodenentwicklung und Umsetzungsmöglichkeiten am Beispiel des Regionalplanes Nordthüringen. Forschungsprojekt der Fachhochschule Erfurt gefördert durch das BMBF – Erfurt 2004

Scholles, E.: Koordination von SUP und Landschaftsplan. Vortrag bei der Veranstaltung des Verbands Region Stuttgart „Strategische Umweltprüfung (SUP) – Nachhaltige Planung auf allen Ebenen“ am 22. April 2004 im Haus der Wirtschaft Stuttgart (www.region-stuttgart.org/vrsuploads/Vortrag%20Scholles.pdf)

Verband Region Stuttgart: Regionalplan 1998 Region Stuttgart. – Stuttgart 1998

Verband Region Stuttgart: Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart. – Stuttgart 1999

Dr.-Ing. Dirk Vallée
Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
E-Mail: <mailto:vallee@region-stuttgart.org>

Prof. Dr. Stefan Heiland
TU Berlin, Fachgebiet Landschaftsplanung
Straße des 17. Juni 145
10623 Berlin
bis 31.7.2006:
Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (IÖR)
Weberplatz 1
01217 Dresden